



S a t z u n g

in der aktuell gültigen Fassung vom 17.12.2018

1. Abschnitt ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 *Name und Sitz des Vereins*

- (1) Der Verein führt den Namen „Abiturientia am GymSL“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Vereinsregisternummer VR6401 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 57368 Lennestadt.

§2 *Gründungs- & Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein wurde am 18.01.2016 unter dem Namen „Vereinigung zur Förderung der Stufenaktivitäten des Abiturjahrgangs 2017 am Gymnasium der Stadt Lennestadt“ mit dem Beschluss der Satzung vom 18.01.2016 durch die Gründungsversammlung gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr orientiert sich am laufenden Schuljahr in NRW bis zum Ende der folgenden Sommerferien. Es wird festgelegt vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§3 *Zweck des Vereins*

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Förderung der Bildungsziele und der Schulgemeinschaft des Gymnasiums der Stadt Lennestadt (Bildungsförderung) und verwirklicht dies insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 1. Stärkung des Zusammenhalts und Förderung der Lernatmosphäre und –voraussetzungen innerhalb der Schule und Stufen
 2. Führung einer Ehemaligendatenbank sowie Förderung und Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen den ehemaligen Schülern und Lehrern am GymSL sowie deren Bindung an die Schule
 3. Organisation und Durchführung von Treffen der Ehemaligen mit oder ohne aktive Schüler bzw. Lehrer
 4. Pflege der Stufenräume am Gymnasium der Stadt Lennestadt
 5. Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder Sponsoring
 6. Durchführung von Schulprojekten, Vortrags- und/oder Unterrichtsveranstaltungen im Zusammenwirken zwischen den aktiven Schülern / Lehrern und den Vereinsmitgliedern
 7. Erbringung von Beiträgen zur Berufs- und Studienorientierung und –beratung der Schüler in Informations- und Begegnungsveranstaltungen
 8. Herausgabe von Informationen über die Arbeit der Schule und des Vereins
 9. Förderung der Verständigung zwischen den Stufen des Gymnasiums der Stadt Lennestadt und des Gymnasiums Maria Königin
 10. Ausrichtung der Abiturentlassfeier mit Gottesdienst und Abiball des jeweiligen Abiturjahrgangs
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, d. h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt BESTIMMUNGEN ZUR MITGLIEDSCHAFT

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern, Ehemaligen, Fördermitgliedern, externen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

AKTIVE MITGLIEDER

- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Stufe eines Abiturjahrgangs innerhalb der gymnasialen Oberstufe (EF, Q1 und Q2) am Gymnasium der Stadt Lennestadt besucht.
- (3) Es besteht ein Recht auf aktive Mitgliedschaft für die Stufenmitglieder aus § 4.2.
- (4) § 4.3 findet keine Anwendung, wenn die betreffende Person offenkundig die Mitgliedspflichten verletzt, bereits einmal ausgeschlossen wurde oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.
- (5) Der Ausschluss aktiver Mitglieder erfolgt automatisch mit sofortiger Wirkung bei Verlassen der Stufe aus § 4.2. Sollten sie mit Verlassen der Stufe die Fachoberschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben, werden sie automatisch Ehemaligenmitglied.

EHEMALIGE

- (6) Ehemaligenmitglied kann jede natürliche Person werden, die ihr Abitur, die Fachoberschulreife oder die Fachhochschulreife am Gymnasium der Stadt Lennestadt abgelegt hat.
- (7) Es besteht ein Recht auf die Ehemaligenmitgliedschaft für Absolventen aus § 4.6
- (8) §4.6 findet keine Anwendung, wenn die betreffende Person offenkundig die Mitgliedspflichten verletzt, bereits einmal ausgeschlossen wurde oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

FÖRDERMITGLIEDER

- (9) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen und Ziele des Vereins vertritt und unterstützt.
- (10) Es besteht ein Recht auf Fördermitgliedschaft für alle Verwandten der aktiven, Ehemaligen- und Ehrenmitglieder sowie für alle aktiven als auch ehemaligen Lehrpersonen des Gymnasiums der Stadt Lennestadt.
- (11) §4.10 findet keine Anwendung, wenn die betreffende Person oder Körperschaft offenkundig die Mitgliedspflichten verletzt, bereits einmal ausgeschlossen wurde oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

EXTERNE MITGLIEDER

- (12) Externe Mitglieder sind ex officio die jeweiligen Stufenleiter bzw. Tutoren der drei Oberstufen (EF, Q1 und Q2), der Oberstufenkoordinator und der Schulleiter des GymSL.
- (13) Weitere externe Mitglieder können von der Delegiertenversammlung berufen werden.

EHRENMITGLIEDER

- (14) Die Delegiertenversammlung kann natürliche oder juristische Personen, welche sich in besonderem Maße um den Verein und seine Ziele bemüht und verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- (15) Zur Aufnahme nach §§ 4.2, 4.6, 4.9 muss ein schriftlicher Antrag an den erweiterten Vorstand gestellt werden.
- (16) Gegen einen abgelehnten Antrag kann innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim erweiterten Vorstand eingelegt werden. Dann entscheidet letztinstanzlich die Delegiertenversammlung.
- (17) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen.
- (18) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den erweiterten Vorstand zu erfolgen und ist nur zum Ende eines jeden Quartals mit einer Frist von 1 Woche möglich.
- (19) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen/-pflichten oder Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für 2 Quartale nach entsprechender Mahnung möglich. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (20) Vor Beschlussfassung nach § 4.19 ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (21) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes aus § 4.19 kann innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe schriftlicher Widerspruch eingelegt werden. Dann entscheidet letztinstanzlich die Delegiertenversammlung. Ihre Entscheidung ist bindend. Eine Stellungnahme aus § 4.23 ist der Delegiertenversammlung zur Verfügung zu stellen oder dem betreffenden Mitglied ist eine Möglichkeit zur Rechtfertigung vor der Versammlung zu geben.
- (22) Mit Erreichen des Abiturs werden aktive Mitglieder nach der Zeugnisvergabe automatisch zum nächsten Quartal hin Ehemalige.

55 *Mitgliedsbeiträge*

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom erweiterten Vorstand durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Externe Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Beiträge sind immer zum 1. eines jeden Quartals fällig und werden dem Vermögen der jeweiligen Abteilung vereinsintern zugerechnet.
- (5) Fällige Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Vereinsbeitritt ist dem Verein das dafür notwendige SEPA-Mandat zu erteilen.

56 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Die aktiven Mitglieder, die Ehemaligen-, die Förder- und die Ehrenmitglieder üben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht für die Ämter innerhalb des Vereins gemäß Satzung aus.
- (2) Externe Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie haben jedoch uneingeschränktes Rederecht.
- (3) Alle Mitglieder sind nach Möglichkeit verpflichtet, an den von der Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstands beschlossenen Terminen/Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) § 6.3 gilt analog für die Abteilungsversammlungen bzw. Abteilungsvorstände, jedoch nur für Abteilungsmitglieder.
- (5) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Einsicht in die Protokolle und auf Unterrichtung über die aktuellen Aktivitäten und Ausgaben des Vereins.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den für sie festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen und die Interessen des Vereins gemäß dieser Satzung zu vertreten.
- (7) Die Rechte der Mitglieder, insbesondere das Antrags- und Stimmrecht in den Organen des Vereins, sind nicht übertragbar. Insbesondere erkennen die Sorgeberechtigten diesen Absatz auch in der Einverständniserklärung bei Vereinsbeitritt an und verzichten auf das Recht, diese Rechte anstelle des Minderjährigen selbst auszuüben. Sie haften dem Verein jedoch weiterhin für ausstehende Mitgliedsbeiträge eines minderjährigen Vereinsmitglieds.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei sich bietenden Möglichkeiten und Notwendigkeiten mitzuhelfen, wie es ihnen möglich ist.
- (9) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach außen hin würdig und angemessen zu vertreten.

- (10) Jeglicher Missbrauch des Namens, der Symbole o. ä. des Vereins durch die Mitglieder zum Zwecke der Erschleichung von Vergünstigungen o. ä. ist untersagt.
- (11) Im Verein gibt es keine Altersgrenzen. Regelungen des JuSchG oder anderer Gesetze bleiben hiervon unberührt.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.
- (13) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft wird der bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.
- (14) Bei finanziellen Schwierigkeiten einer Abteilung kann jedes Abteilungsmitglied zur einmaligen Zahlung von max. 50€ verpflichtet werden, wenn dies die Möglichkeit bietet, der Abteilung aus den finanziellen Problemen zu helfen. Über die Anwendung und die tatsächliche Höhe dieser Umlage entscheidet der Hauptvorstand in Absprache mit dem Abteilungsvorstand. Diese Zahlung kann nur einmal pro Geschäftsjahr eingefordert werden, maximal zwei Mal im Zeitraum der dreijährigen Oberstufe von den aktiven Abteilungen.

3. Abschnitt **BESTIMMUNGEN ZUR VEREINSSTRUKTUR**

§7 **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind ...
 - a. Die Delegiertenversammlung
 - b. Die Stufenversammlungen
 - c. Die Ehemaligenversammlung
 - d. Der Hauptvorstand gemäß §26 BGB
 - e. Der erweiterte Vorstand
 - f. Die Abteilungsvorstände
 - g. 2 Kassenprüfer
- (2) Die Organe fassen ihre Entschlüsse mit relativer Mehrheit, wenn nicht anders in der Satzung festgelegt. Dabei zählen nur die gültigen Stimmen (ja- und nein-Stimmen) der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- (4) Bei jeder Organsitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Besprechung sowie die Beschlüsse inkl. der genauen Zahlen der Abstimmungen enthalten muss. Die Protokolle sind von den in dieser Satzung festgelegten Personen zu unterzeichnen und den anderen Organmitgliedern zukommen zu lassen.
- (5) Die gebildeten Komitees stellen keine Organe dar und unterliegen nicht der Protokollpflicht. Allerdings haben sie den jeweiligen Abteilungsvorstand quartalsweise über die Fortschritte und Angelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Die Haftung von Organmitgliedern, besonderen Vertretern, Vereinsmitgliedern oder sonstigen, in den folgend aufgeführten Paragraphen, genannten Personen ist ergänzend den Maßgaben der §§ 31, 31a und 31b auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§8 **Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung findet nach Bedarf statt. Der Hauptvorstand lädt hierzu ein. Sie tritt mindestens einmal am Anfang des Schuljahres als Jahreshauptversammlung i. S. d. § 8.2 zusammen
- (2) Die erste Delegiertenversammlung im Geschäftsjahr ist die Jahreshauptversammlung.
- (3) Die Einberufung hat mindestens 1 Woche vorher durch eine schriftliche Benachrichtigung der Delegierten per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zu erfolgen. Dieser Einladung liegt die Tagesordnung bei. Delegierte, die nicht per E-Mail erreichbar sind, werden per Brief informiert.
- (4) Mindestens 15% der Mitglieder oder der Delegierten können gemeinsam einen Antrag auf außerordentliche Einberufung der Delegiertenversammlung stellen. Dies hat durch schriftlichen Antrag an den erweiterten Vorstand zu erfolgen.

- (5) Anträge an die Delegiertenversammlung können bis zum dritten Tag vor der Versammlung mit Begründung schriftlich an den erweiterten Vorstand erfolgen. Die Delegierten werden umgehend über die bereits gewählten Wege der Einladung über den Antrag informiert. Fällt ein Wochenende in die drei Tage vor der Versammlung, erhöht sich die Frist um die entsprechende Anzahl an Tagen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann die Bildung von Komitees für einzelne Bereiche des Vereins beschließen. Sie wählt die Mitglieder in die gebildeten Komitees.
- (8) Die Delegiertenversammlung kann die Bildung und die Wahl der einzelnen Komitees auch auf die Versammlungen der jeweiligen Vereinsabteilungen übertragen.
- (9) Über den Ablauf jeder Delegiertenversammlung hat der Schriftführer des Vereins ein Protokoll wie in § 7.4 anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Die Leitung hat der 1. Vorsitzende inne. Bei Verhinderung übernimmt diese der 2. Vorsitzende. Ist kein Vorsitzender anwesend, so ist die Versammlung beschlussunfähig. Sind beide Posten vakant, wählt der erweiterte Vorstand einen Leiter zur Wahl eines neuen Vorsitzenden.
- (11) Auf der Jahreshauptversammlung findet die Entlastung des erweiterten Vorstandes mit relativer Mehrheit statt.
- (12) Die Entlastung hat in jedem Fall nach dem Verlesen der Berichte/Protokolle des erweiterten Vorstandes zu erfolgen, soweit die Geschäftsführung nachweislich einwandfrei erfolgte. Eine vorsätzliche Täuschung der Versammlung führt zur Nichtigkeit der Entlastung.
- (13) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für...
 - a. die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichts
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl der wählbaren Organe
 - d. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - e. die Auflösung des Vereins
- (14) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder dürfen auf Antrag an der Versammlung als Gast teilnehmen. Externe Gäste können von der Generalversammlung mit relativer Mehrheit zugelassen werden.
- (15) Jede der vier Abteilungen entsendet 10 gewählte Delegierte in die Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt. Dabei werden 10 Delegierte und 10 Vertreter gewählt. Bei Verhinderung eines Delegierten rücken die verbleibenden und ein Vertreter nach. Es können nur Abteilungsmitglieder zu Delegierten gewählt werden.
- (16) Ergänzend zu § 8.15 sind die drei Mitglieder der Abteilungshauptvorstände ebenfalls Delegierte bei der Delegiertenversammlung.
- (17) Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Hauptvorstandes hat eine Stimme.

§9

Stufenabteilungen & Ehemaligenabteilung

- (1) Für jede Stufe der gymnasialen Oberstufe am GymSL (EF, Q1, Q2) wird eine Stufenabteilung errichtet.
- (2) Ebenfalls wird eine Ehemaligen-Abteilung errichtet.
- (3) Die Bezeichnung der Stufenabteilungen lautet „Abiturjahrgang [Jahr]“.
- (4) Abteilungen selbst sind nicht handlungsfähig nach außen. Sie sind nicht Teilrechtsfähig.
- (5) Jede Abteilung wählt ihren Abteilungshauptvorstand zu Beginn des Schuljahres auf ihrer Abteilungsgeneralversammlung. Dieser besteht aus einem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie einem Geschäftsführer (Schriftführer/Kassierer). Den erweiterten Abteilungsvorstand bilden zusätzlich die restlichen Stufensprecher, die bei der durch die SV durchgeführten Wahl festgelegt wurden. Die Abteilungsgeneralversammlung hat für jede Abteilung mindestens einmal anfangs des Schuljahres nach der Wahl der Stufensprecher durch die SV, aber auf jeden Fall vor der ersten Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins zu tagen.
- (6) Alle 1. Vorsitzenden der Abteilungen sind als besondere Vertreter gem. § 30 BGB für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung alleinvertretungsberechtigt. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von Vorhaben der Abteilung zum Erreichen der in §3 festgelegten Zwecke des Vereins bzw. die Beschaffung von Mitteln zum Erreichen derselben, so die Durchführung von Veranstaltungen in Vorbereitung auf den Abschlussball, die Ausrichtung der Zeugnisvergabe mit Gottesdienst und Abschlussball, das Erstellen eines Jahrbuches, die Durchführung von Aktionen zur Ehemaligenarbeit und

- zur Gestaltung des Schullebens. Sie können den Verein alleine nach außen vertreten, sind jedoch dem erweiterten Vorstand weisungsgebunden.
- (7) Innerhalb des Vereins wird das Vermögen nach Abteilungen getrennt verwaltet. Jede Abteilung kann über ihr Vermögen insofern selbst verfügen, als dass sie es für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der besondere Vertreter nach § 9.6 kann nur über maximal 400€ verfügen. Verfügungen darüber hinaus sind nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes des Gesamtvereins möglich.
 - (8) Mit Erreichen des Abiturs gehen alle Mitglieder der jeweiligen Stufenabteilung in die Ehemaligen-Abteilung über. Das Vermögen und die Verpflichtungen der Stufenabteilung, welche nach dem Abiball übrigbleiben, fallen an den Gesamtverein und sind entsprechend § 12.6 zu behandeln.
 - (9) Die Belange der Stufenabteilungen werden auf den Abteilungsversammlungen behandelt, insbesondere wird hier die Wahl der Delegierten, die Bildung bzw. die Wahl der Komitees, die Entlastung des Abteilungsvorstandes als auch die Planung von Abteilungsveranstaltungen wahrgenommen. Für die formalen Anforderungen und Voraussetzungen ist analog zu den Delegiertenversammlungen des Gesamtvereins zu verfahren. Das Protokoll hat der 1. Vorsitzende und der Schriftführer/Kassierer zu unterzeichnen.
 - (10) Für die Ehemaligenabteilung ist analog zu verfahren. Der erweiterte Vorstand besteht hier anstatt zusätzlich aus den restlichen Stufensprechern aus 7 weiteren Beisitzern, welche für die Dauer von zwei Jahren auf der Abteilungsgeneralversammlung gewählt werden.

§10

Vorstand

- (1) Der Hauptvorstand gemäß §26 BGB besteht aus ...
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
- (2) Vertretungsberechtigt sind die beiden Vorsitzenden sowie der Kassierer und der Schriftführer. Sie können den Verein je alleine nach außen vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich noch an ...
 - a. die Hauptvorstände der Stufenabteilungen / der Ehemaligenabteilung (§9.6)
 - b. die externen Mitglieder
- (4) Die Vorstände der Stufenabteilungen werden von den Abteilungen selbstständig auf Ihrer eigenen Abteilungsgeneralversammlung gewählt. Gleiches gilt für die Ehemaligenabteilung.
- (5) Externe Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, nehmen aber beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.
- (6) Der Hauptvorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr mit relativer Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (7) Nach der Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds hat innerhalb von vier Wochen die Neuwahl zu erfolgen.
- (8) Vorstandssitzungen finden nach Notwendigkeit statt. Ein Hauptvorstandsmitglied lädt hierzu schriftlich ein und benennt Ort und Zeit der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
- (9) § 10.8 gilt für den Gesamtverein wie auch für die Abteilungsvorstände.
- (10) Gemäß den Vorgaben aus § 7.4 wird eine Niederschrift bei Sitzungen des Hauptvorstands bzw. des erweiterten Vorstandes durch den Schriftführer des Vereins angefertigt. Bei den Sitzungen der Abteilungsvorstände führt der Abteilungsschriftführer das Protokoll. Der Schriftführende hat das Protokoll zu unterzeichnen.
- (11) Der Hauptvorstand und die Abteilungsvorstände sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus § 10.1 und § 10.3a sowie 1 von 5 Mitgliedern aus § 10.3b anwesend sind.
- (12) Alle Entscheidungen, wenn nicht gesondert festgelegt, fallen dem erweiterten Vorstand zu.
- (13) Jede Person kann maximal 1 Amt bekleiden. Positionen in Komitees zählen nicht als Amt. Positionen im Hauptvorstand nach § 26 BGB werden ebenfalls nicht mitgezählt.
- (14) Auf Antrag von mindestens 15% der Mitglieder kann eine eigens hierfür einberufene Delegiertenversammlung die Amtsenthebung eines Vorstandes aus § 10.1 beschließen. Bei positivem Beschluss findet § 10.7 Anwendung. Für Abteilungsvorstände ist analog mit Abteilungsmitgliedern bzw. der Abteilungsversammlung zu verfahren.

4. Abschnitt **BESTIMMUNGEN ZUR GESCHÄFTSFÜHRUNG**

§11 *Geschäftsführung*

- (1) Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (2) Die Vorstände oder sonstige in der Verwaltung des Vereins als auch ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
- (3) Vom Vorstand ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, in welcher der Rahmen der Geschäfte, Aktivitäten, Vorhaben etc. festgelegt und geregelt ist.

§12 *Kassenführung*

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer.
- (2) Er ist berechtigt ...
 - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b. Zahlungen bis zum Betrag von 500,00€ im Einzelfalle für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands ausbezahlt werden.
 - c. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
- (3) Der Kassierer fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wählt zu Beginn des Geschäftsjahres 2 Kassenprüfer. Diese haben der nächsten Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer haben zudem jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (6) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach §3.1 notwendig ist, dem Förderverein des Gymnasiums der Stadt Lennestadt zu überantworten, insofern es sich beim Förderverein auch um eine steuerbegünstigte Körperschaft handelt oder dem Straßenkinder-Hilfsprojekt Nova Iguacu zukommen zu lassen, wenn dies den Ansprüchen an eine gemeinnützige Verwendung genügt.

§13 *Veranstaltungen*

- (1) Etwaige Reinerlöse aus Veranstaltungen werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 3.1 verwendet.
- (2) Mit Überschüssen ist entsprechend § 12.6 zu verfahren.

§14 *Öffentlichkeitsarbeit*

- (1) Der Verein betreibt eine Homepage, auf der Bekanntmachungen, Einladungen und Beschlüsse veröffentlicht werden. Es gibt für jede Abteilung die Möglichkeit einer Selbstpräsentation.
- (2) Die Domain wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Art und Weise einer Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit selbst beschließen.

5. Abschnitt **BESTIMMUNGEN ZUM VEREINSRECHT**

§15 *Satzungsänderung*

- (1) Für eine Satzungsänderung muss der schriftliche Antrag mindestens 2 Wochen vorher beim erweiterten Vorstand eingereicht werden.

- (2) Die Delegierten sind umgehend über den Antrag zu informieren und können den alten sowie den neuen Satzungstext synoptisch gegenübergestellt einsehen. Bei einer Satzungsneufassung können die alte und neue Fassung der Satzung eingesehen werden.
- (3) Satzungsänderungen oder –neufassungen können nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit nötig. Für eine Zweckänderung ist ebenfalls die Zustimmung von 2/3 der Delegierten erforderlich.
- (4) Für die Satzungsänderungen wie auch für die neuen Satzungsinhalte gelten die Regeln des BGB.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Hauptvorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung. Die Vereinsmitglieder sind zeitnah per E-Mail über die Änderungen zu informieren.

§16 *Auflösung des Vereins*

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§17 *Vermögensbindung*

- (1) Bei Auflösung, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Entzug der Gemeinnützigkeit fällt sämtliches Vermögen oder jeglicher andere Besitz an den Förderverein des Gymnasiums der Stadt Lennestadt, sofern dieser gemeinnützig ist. Die so erhaltenen Mittel sind für die Förderung der Oberstufe am GymSL und für das Straßenkinder-Hilfsprojekt Nova Iguacu einzusetzen.
- (2) Existiert zum Auflösungszeitpunkt kein Förderverein oder ist ein bestehender Förderverein nicht gemeinnützig, so fällt das Vermögen bzw. der Besitz an die Stadt Lennestadt, welche die erhaltenen Mittel zur Förderung des GymSL einzusetzen hat, vorzugsweise zur Förderung der Oberstufe. Resultiert die Auflösung des Vereins aus der Auflösung des Gymnasiums, so fällt das Vermögen bzw. der Besitz an die Stadt Lennestadt, welche die erhaltenen Mittel zur Förderung einer Nachfolge-Institution und für das Straßenkinder-Hilfsprojekt Nova Iguacu einzusetzen hat. Existiert keine Nachfolge-Institution, so ist sämtliches anfallendes Vermögen für das Straßenkinder-Hilfsprojekt einzusetzen.

Die erste Satzung dieser Körperschaft wurde am 18.01.2016 auf der Gründerversammlung der „*Vereinigung zur Förderung der Stufenaktivitäten des Abiturjahrgangs 2017 am GymSL e. V.*“ errichtet. Diese wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2017 neu gefasst und durch Vorstandsbeschluss vom 20.04.2018 im § 9 geändert.

Weitere Änderungen:

- Mitgliederversammlung vom 17.12.2018: §§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16

Lennestadt, den 17.12.2018

Der Vorstand

Tim Steinberg
Geschäftsführer